

Information für Mitarbeitende, die aus einem bei der HOTELA versicherten Betrieb ausscheiden

Unfallversicherung gemäss UVG

Die Versicherung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Innerhalb dieser 31 Tage haben die austretenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses auch gegen Nichtberufsunfälle versichert waren, die Möglichkeit, eine Abredeversicherung für höchstens 6 aufeinanderfolgende Monate abzuschliessen. Massgebend für den Versicherungsabschluss ist das Datum der Prämienzahlung. Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Leistungen wie die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung.

Während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung, während Wartetagen und während Einstelltagen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch bei der SUVA versichert. Sie können innerhalb von 31 Monaten nach Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung bei der SUVA eine Abredeversicherung abschliessen.

Kollektive Taggeldversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Innert 90 Tagen nach Austritt aus dem versicherten Personenkreis oder Beendigung des Versicherungsvertrags hat die einzelne in der Schweiz wohnhafte Person das Recht, bei der HOTELA den Abschluss einer Taggeldversicherung nach den Bedingungen der Einzel-Krankenversicherung zu beantragen.

Die neue Prämie wird nach dem Einzeltarif berechnet. Leistungen, welche in Höhe und Dauer die bisherigen übersteigen, werden nicht gewährt. Für Arbeitslose im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) kann eine Reduktion der Wartefrist auf 30 Tage gewährt werden. Leistungen, die aus der Kollektiv-Krankenversicherung erbracht wurden, werden in der Einzel-Krankenversicherung angerechnet.

Kein Übertrittsrecht besteht:

- a) einer versicherten Person, die die Anstellung wechselt und in die kollektive Taggeldversicherung ihres neuen Arbeitgebers übertritt, sofern als der neue Versicherungsträger die Pflicht hat, die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gemäss einem Abkommen eines freien Übertritts zwischen Versicherern zu garantieren;
- b) bei der Auflösung eines Kollektivvertrages und seiner Übernahme seitens eines anderen Versicherungsträgers für den ganzen oder einen Teil des gleichen versicherten Personenkreises;
- c) Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag;
- d) Selbstständigerwerbende und/oder Mitglieder deren Familien (Ehegatte, eingetragener Partner, Eltern, Grosseltern, Kinder), die mit ihnen zusammenarbeiten, wenn ihnen kein Lohn in Geld ausbezahlt und kein AHV-Beitrag für sie bezahlt wird;
- e) Angestellten, deren Tätigkeit die Probezeit nicht überdauert;
- f) Personen mit einer AHV-Rente oder solche, die das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht haben;
- g) Wenn die Dauer des mit dem Kollektivvertrag vereinbarten Bezugsrechts abgelaufen ist;

h) bei einem fehlgeschlagenen oder erfolgreichen Betrugsversuch zulasten der Versicherung.

Massgebend für die Anwendung des Übertrittsrechts in die Einzel-Krankenversicherung sind in jedem Fall die allgemeinen Versicherungsbedingungen über die Kollektiv-Krankenversicherung der HOTELA.

Kollektive Taggeldversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Scheidet eine versicherte Person aus der Kollektivversicherung aus, weil sie nicht mehr zu dem im Vertrag umschriebenen Kreis der Versicherten zählt oder weil der Vertrag aufgelöst wird, so hat sie das Recht, in die Einzelversicherung des Versicherers überzutreten. Soweit die versicherte Person in der Einzelversicherung nicht höhere Leistungen versichert, dürfen keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht werden; das im Kollektivvertrag massgebende Eintrittsalter ist beizubehalten.

Sie hat ihr Übertrittsrecht innert drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung geltend zu machen.

Krankenversicherung KVG

Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsunfallversicherung müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die obligatorische Unfalldeckung bei der Krankenkasse nach KVG ausgeschlossen haben, bei ihrer Krankenkasse der Unfalldeckung veranlassen. Sofern ein lückenloser Versicherungsschutz für die Nichtberufsunfallversicherung besteht, gilt diese Bestimmung nicht (zum Beispiel ein neuer Arbeitgeber).

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich über das Übertrittsrecht in die Einzel-Krankentaggeldversicherung, die Möglichkeit der UVG-Abredeversicherung und die Pflicht zum Einschluss der Unfalldeckung bei der Krankenkasse orientiert worden bin.

Name - Vorname

AHV-Nummer

Letzter Arbeitstag (Datum)

Datum

Unterschrift
